Guide

tanso

CSRD & VS(ME) Reporting 2026

Handlungsempfehlungen für produzierende Unternehmen



Inhaltsverzeichnis

1 | Was ist die Omnibus-Initiative und was wurde entschieden? 3

1.1 | Definition 3
1.2 | Die wichtigsten Ergebnisse 3
1.3 | Stop-the-Clock 4
1.4 | Die wichtigsten Implikationen auf CSRD, EU-Taxonomie, CSDDD und CBAM 4
1.5 | Aktuelle Umsetzung in nationales Recht 5
1.6 | Überarbeitete ESRS und Voluntary Standard (VS) 6

2 | Auswirkungen und Handlungsempfehlungen 7

2.1 | Betroffene Unternehmen 7
2.2 | Handlungsempfehlung nach vier zentralen Unternehmenstypen 8

3 | VS(ME) für Unternehmen außerhalb der CSRD 12

3.1 | Definition 12
3.2 | Relevanz des VS(ME) unter dem Omnibus I 13
3.3 | Basis- und Zusatzmodul 15
3.4 | Tragende Prinzipien des VS(ME) 16
3.5 | VS(ME)+ 19

4 | ESRS vs. VS(ME) 20

5 | Omnibus als Chance – wie können Erleichterungen genutzt werden 24

6 | Rechtliche Situation und nächste Schritte 25

7 | ESG Datenmanagement in der Praxis 26

1 | Was ist die Omnibus-Initiative und was wurde entschieden?

1.1 Definition

Der Omnibus ist ein Legislativinstrument zur Anpassung mehrerer Rechtsakte in einem. Die Omnibus-Initiative der EU-Kommission soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch Bürokratieabbau, Vereinfachung und regulatorische Entlastung – insbesondere für kleinere Unternehmen – beitragen. Der erste Teil dieser Initiative bezieht sich auf die EU-Richtlinien zum Thema Nachhaltigkeit (auch genannt Sustainability Omnibus), insbesondere die CSRD, die EU-Taxonomie, CSDDD, CBAM und das europäische Investitionsprogramm. Nach der Einigung im Trilog-Verfahren (Dezember 2025) und der Abstimmung im EU-Parlament (16. Dezember 2025) hat der Rat der Europäischen Union den Omnibus I am 24. Februar 2026 final beschlossen. Die Richtlinie wurde am 26. Februar 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (Richtlinie (EU) 2026/470) und trat am 18. März 2026 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben nun 12 Monate Zeit, die Änderungen in nationales Recht umzusetzen.

1.2 Die wichtigsten Ergebnisse

CSRD – Nachhaltigkeitsberichterstattung
Anwendbar für EU-Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio. € Umsatz (Welle 1 bereits jetzt berichtspflichtig, Welle 2 ab dem Geschäftsjahr 2027).

CSDDD – Sorgfaltspflichten in Lieferketten
Anwendbar für Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitenden und über 1,5 Mrd. € Nettoumsatz.

Der Sustainability Omnibus hat folgende Implikationen:

- Für große kapitalmarktorientierte Unternehmen >500 Mitarbeitenden (sog. Welle 1) galt seit dem GJ 2017 die NFRD. Diese wurde in den meisten europäischen Ländern inzwischen durch die CSRD abgelöst. Mit dem Omnibus fallen nun Welle-1-Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden bzw. einem Umsatz unter 450 Mio. € aus der Berichtspflicht heraus. Ab wann genau hängt von der nationalen Gesetzgebung ab. Die EU schlägt hier eine rückwirkende Befreiung ab dem GJ 2025 vor.
- In Deutschland gilt für GJ 2025 noch die NFRD, da das CSRD-Umsetzungsgesetz noch aussteht. Die CSRD-Pflicht wird ab GJ 2026 erwartet.
- Unternehmen unterhalb der neuen Schwellenwerte (unter 1.000 MA oder unter 450 Mio. € Umsatz) fallen aus der CSRD-Pflicht heraus, können aber freiwillig nach dem Voluntary Standard berichten. Die Berichtspflicht für Welle-2-Unternehmen verschiebt sich auf das Geschäftsjahr 2027, die Berichtspflicht für Welle-3-Unternehmen wird vollständig gestrichen.
- Die CSDDD-Umsetzung muss bis 26. Juli 2028 in nationales Recht überführt werden.
- Anpassung des CBAM Grenzwerts auf 50t / Jahr / Importeur

Einteilung der Unternehmen für CSRD und EU-Taxonomie

- **Welle 1 – GJ 2024:** Kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen mit >1.000 Mitarbeitenden und >€450 Mio. – beide Bedingungen müssen erfüllt sein. Kleinere Kapitalmarktorientierte Unternehmen fallen aus der Berichtspflicht raus.
- **Welle 2 – GJ 2027:** Nicht kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen mit >1.000 Mitarbeitenden und >450 Mio. € Umsatz
- **Welle 3 - nicht mehr CSRD-pflichtig**: kleine kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen
- **Welle 4 – GJ 2028:** Nicht-EU-Unternehmen mit >450 Mio. € EU-Umsatz und EU-Tochter (>200 Mio. €) oder EU-Zweigniederlassung (>200 Mio. €)
- **Unterhalb der Schwellenwerte:** Keine Pflicht, aber VS als freiwilliger Standard empfohlen
  → insbesondere wenn Sie als Zulieferer von CSRD-pflichtigen Unternehmen tätig sind.

1.3 Stop-the-Clock

Um während der laufenden Trilog-Verhandlungen zur neuen Ausgestaltung der CSRD zwischen EU-Kommission, Parlament und Rat schnell Planungssicherheit zu schaffen, haben die drei Akteure bereits am 3. April 2025 im Eilverfahren die „Stop-the-clock"-Direktive verabschiedet (EU-Richtlinie 2025/794, in Kraft getreten am 17. April 2025). Damit wurden die ersten berichtspflichtigen Jahre für Welle 2 und 3 Unternehmen um zwei Jahre nach hinten geschoben (auf 2027 und 2028, s. S. 7).



1.4 Die wichtigsten Implikationen auf CSRD, EU-Taxonomie, CSDDD und CBAM

CSRD

Unter die CSRD fallen künftig nur noch EU-Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden und mehr als 450 Mio.€ Umsatz – unabhängig von ihrer Rechtsform. Das bedeutet konkret:

- Für große kapitalmarktorientierte EU-Unternehmen (Welle 1) bleibt die CSRD-Pflicht seit dem GJ 2024 bestehen - es sei denn, sie fallen unter die neuen Grenzwerte.
- Für alle anderen EU-Unternehmen (Welle 2) mit über 1.000 Mitarbeitenden und >450 Mio. € Umsatz beginnt die Berichtspflicht ab dem Geschäftsjahr 2027.
- Unternehmen unterhalb der neuen Schwellenwerte fallen aus der CSRD-Pflicht heraus. Für diese wird empfohlen, freiwillig nach dem VSME-Standard (zukünftig Voluntary Standard) zu berichten. Kleinere Zulieferer von CSRD-pflichtigen Unternehmen dürfen für CSRD-Zwecke höchstens zur Angabe der in diesen freiwilligen Standards definierten Informationen aufgefordert werden („value chain cap").
- Nicht-EU-Unternehmen berichten ab GJ 2028, wenn sie mehr als 450 Mio. € EU-Umsatz erzielen und eine EU-Tochter oder Zweigniederlassung mit mehr als 200 Mio. € Umsatz haben.
- WirtschaftsprüferInnen nehmen weiterhin eine begrenzte Prüfung (Limited Assurance) vor. Die hinreichende Sicherheit (Reasonable Assurance) wurde mit dem Omnibus I gestrichen.
- Sektorspezifische ESRS-Standards entfallen. Die Anzahl der ESRS-Datenpunkte wird überarbeitet. Die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse bleibt Pflicht.

EU-Taxonomie

Die Berichtspflicht beschränkt sich auf Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden und über 450 Mio. € Umsatz (vorher 150 Mio. €). Für das Geschäftsjahr 2025 haben Unternehmen die Wahl, ob sie nach den alten oder neuen Regelungen berichten. Ab dem Geschäftsjahr 2026 gelten die neuen Regelungen verpflichtend.

Für Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitenden, aber unter 450 Mio. € Umsatz, wird das Berichten nach EU-Taxonomie freiwillig.

Die Ermittlung des taxonomiekonformen Anteils an Umsatz und CapEx ist weiterhin verpflichtend. Eine neue Wesentlichkeitsschwelle von 10% wurde eingeführt, um kleinere Umsätze und CapEx von der aufwändigen Prüfung ausschließen zu können. Der OpEx kann begründet komplett ausgeschlossen werden, wenn dieser für das Geschäftsmodell nicht wesentlich ist.

Unternehmen können ausweisen, welche der Technischen Bewertungskriterien (TSC) bereits umgesetzt wurden, um zu zeigen, dass sie sich auf dem Weg zur Taxonomiekonformität befinden. Die Berichtsvorlagen und DNSH-Kriterien (Do No Significant Harm) wurden vereinfacht.

CSDDD

Mit dem Omnibus I wurden die CSDDD-Schwellenwerte auf mehr als 5.000 Mitarbeitende und über 1,5 Mrd. € Nettoumsatz angehoben. Die nationale Umsetzung muss bis spätestens 26. Juli 2028 erfolgen.

Die Vorsorgepflicht beschränkt sich auf direkte Lieferanten (Tier 1). Die regelmäßige Wiederholung der Lieferantenüberprüfung wird von einem auf alle fünf Jahre verlängert. Um den Berichtsaufwand für Lieferanten mit weniger als 500 Mitarbeitenden überschaubar zu halten, dürfen maximal die Informationspflichten aus dem VSME abgefragt werden.

CBAM

Das CBAM Reporting ist auf Importeure mit über 50 Tonnen Importgüter pro Jahr und Kategorie (Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel) beschränkt. Strom- und Wasserstoff-Importe bleiben weiterhin ohne Grenzwert inkludiert.

1.5 Aktuelle Umsetzung in nationales Recht

Die o.g. EU-Richtlinien zur CSRD, EU-Taxonomie und CSRD müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden, um für Unternehmen zu gelten. Dasselbe gilt auch für die Omnibus-Änderungen. Die einzige Ausnahme ist CBAM. Dies ist eine EU-Verordnung und gilt seit der Veröffentlichung im EU-Gesetzblatt automatisch für die gesamte EU.

Transpositionsfrist (Omnibus I)
Mitgliedstaaten haben bis zum 19. März 2027 Zeit, die angepassten CSRD-Anforderungen umzusetzen.

Status in Österreich
Das Nachhaltigkeitsberichtsgesetz (NaBeG) wurde am 21. Januar 2026 vom Nationalrat beschlossen und am 18. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Österreich hat die CSRD damit vollständig in nationales Recht umgesetzt.

Status in Deutschland
Das CSRD-Umsetzungsgesetz ist noch nicht verabschiedet. Eine parlamentarische Anhörung fand im April 2026 statt, die Umsetzung wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet.

Die CSRD ist in 21 von 27 Mitgliedstaaten zumindest per 'Stop the clock' umgesetzt, 3 Länder haben bereits die vollständige Omnibus-I-Reform umgesetzt

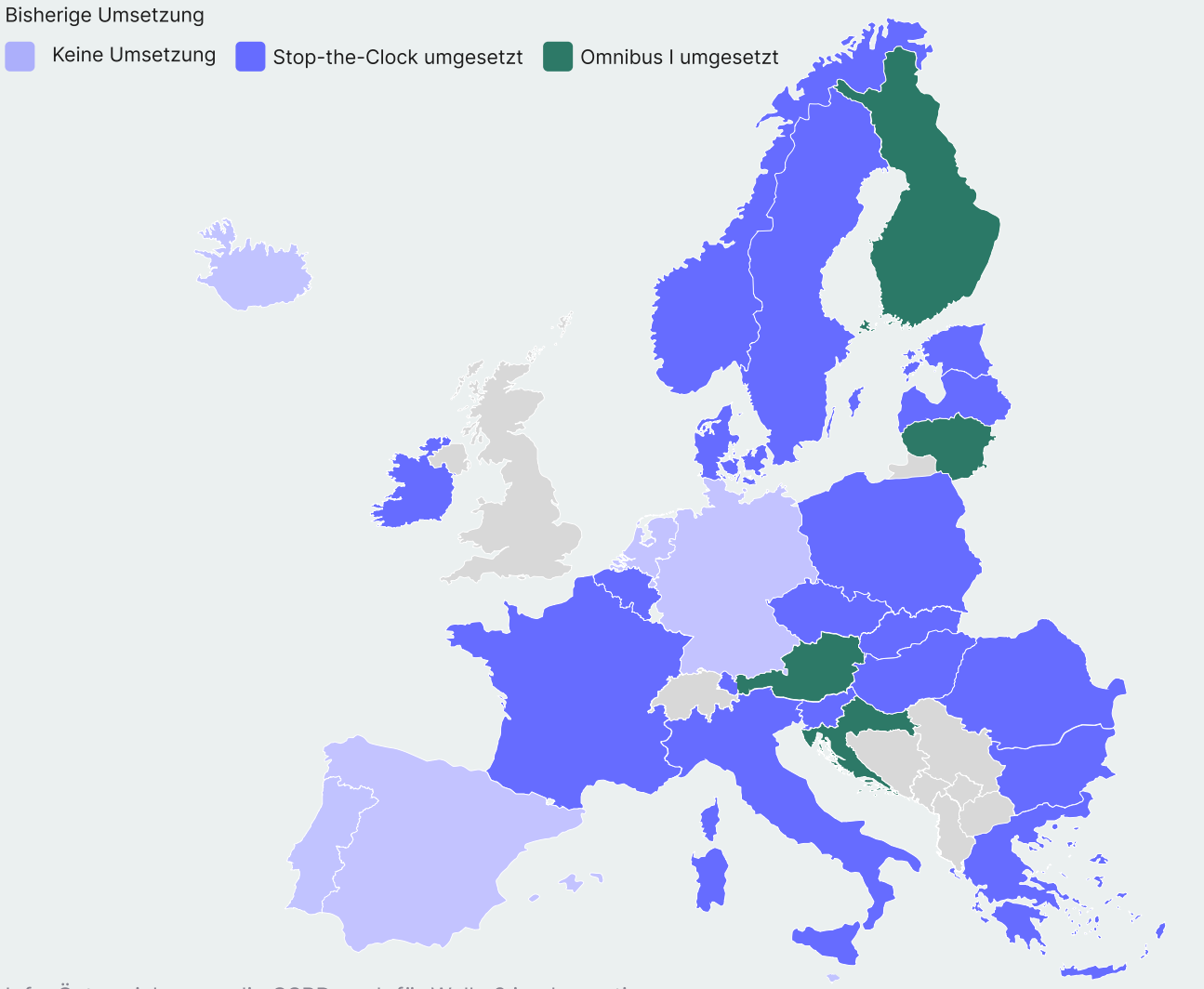

Info: Österreich muss die CSRD noch für Welle 2 implementieren.

Quellen: Freshfields Implementation Tracker (Juli 2026); Ropes & Gray Transposition Tracker (Juni 2026)

1.6 Überarbeitete ESRS und Voluntary Standard (VS)

Die EU-Kommission hat Anfang Juli die finale Version der überarbeiteten ESRS sowie eines neuen VS-Standards veröffentlicht. Es folgt nun eine zweimonatige Scrutiny Period, in der Parlament und Rat ein Veto einlegen können; die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU wird voraussichtlich im September erfolgen.

Die überarbeiteten ESRS können ab dem Geschäftsjahr 2026 freiwillig angewendet werden, verpflichtend werden sie ab GJ 2027. Der neue VS-Standard löst ab GJ 2027 den VSME ab und wird durch Omnibus erstmals Teil des Gesetzes – zuvor war der VSME lediglich eine unverbindliche Empfehlung der EFRAG.

Die EFRAG plant, die neue ESRS-Datenpunktliste im Oktober/November 2026 zu veröffentlichen; im August besteht die Möglichkeit, dazu Feedback zu geben. Zudem will die EFRAG die neue XBRL-Taxonomie Ende des Jahres an die ESMA übergeben, die diese frühestens 2027 freigeben wird.

2 | Auswirkungen und Handlungsempfehlungen

2.1 Betroffene Unternehmen

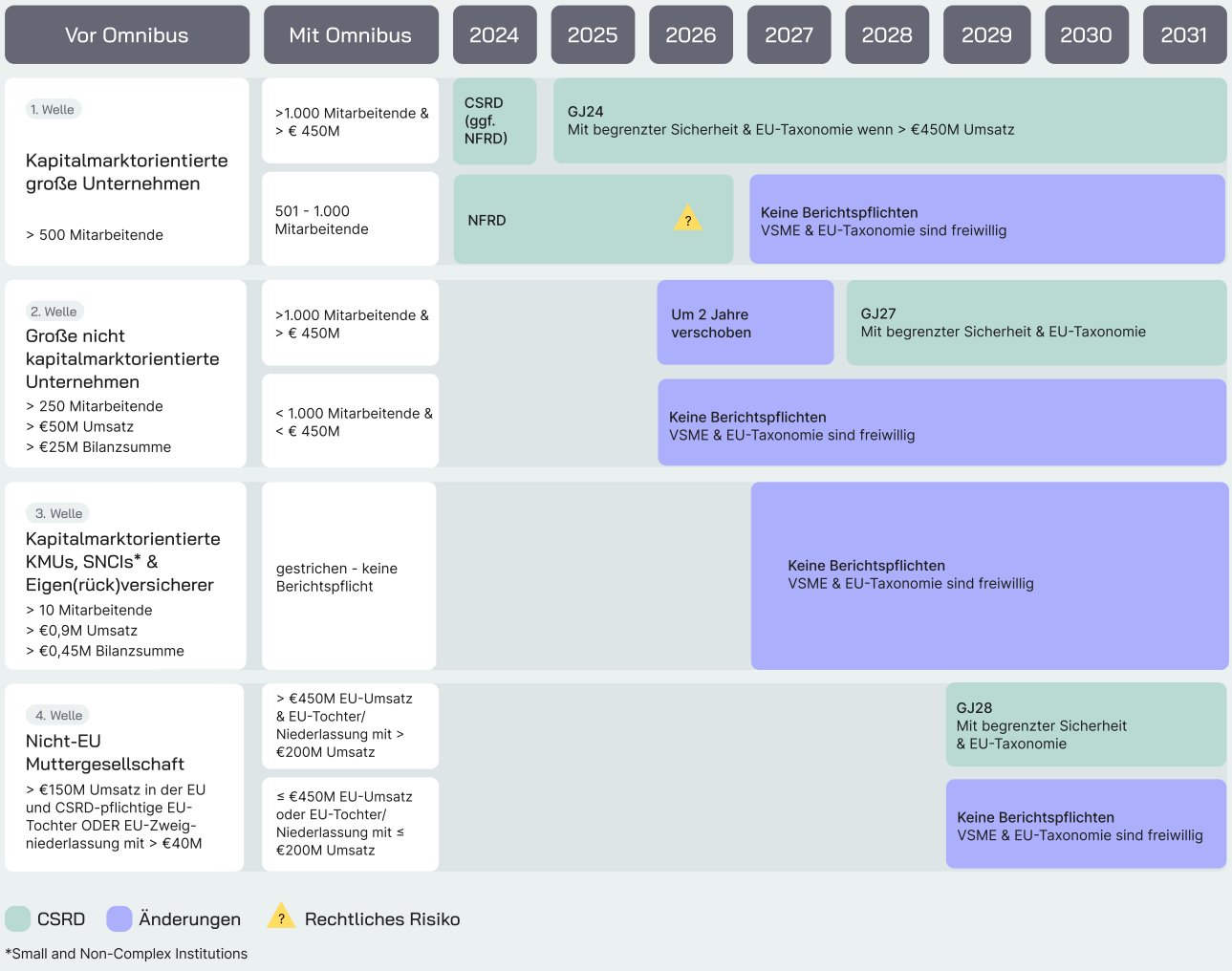

Was gilt bei internationalen Konzernen?

Wenn ein Konzern mit Hauptsitz in Deutschland nach aktuellem Stand nicht berichtspflichtig ist, kann dennoch eine Tochtergesellschaft im EU-Ausland (z. B. Frankreich oder Italien) verpflichtet sein, zu berichten. In der Praxis entscheiden sich viele Unternehmen in solchen Fällen, die Berichterstattung konzernweit umzusetzen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Für die 4. Welle an Unternehmen, also internationalen Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb der EU, gilt die Berichtspflicht ab dem GJ 2028 für Unternehmen mit über €450M Umsatz in der EU und EU-Tochter oder einer EU-Zweigniederlassung mit über €200M Umsatz. Unterhalb dieser Grenzen entfällt die Berichtspflicht.

2.2 Handlungsempfehlung nach vier zentralen Unternehmenstypen

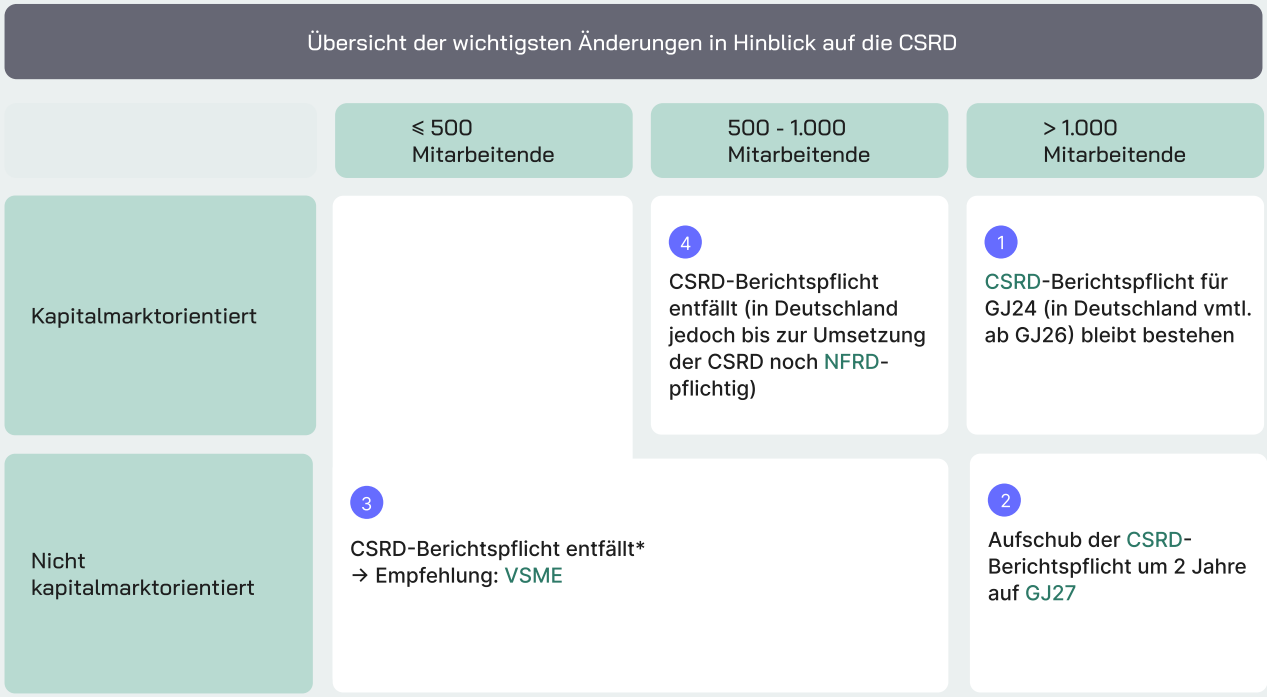

1. Große kapitalmarktorientierte Unternehmen

Situation mit Omnibus:

Unternehmen mit > 1.000 Mitarbeitenden (1. Welle) sind in Deutschland weiterhin verpflichtet, ohne erforderliche Prüfung nach NFRD zu berichten.

- Nach EU-Recht gilt eigentlich CSRD-Pflicht mit begrenzter Sicherheit ab GJ 2024.
- Bis zur Umsetzung in nationales Recht gilt in Deutschland die NFRD.
- Bei Umsatz > €450M sind die Unternehmen auch EU-Taxonomie-pflichtig (auch bei NFRD).

Unsere Empfehlung:

Die CSRD-Berichterstattung sollte wie geplant fortgeführt werden. Unternehmen, die für GJ 2024 noch nach NFRD berichtet haben, sollten für GJ 2025 auf ESRS umstellen. Das CSRD-Umsetzungsgesetz wird in Deutschland noch 2026 erwartet. Die Erfahrungen aus den ersten Berichtsjahren sollten genutzt werden, um Datenqualität und Automatisierung in Schwerpunktbereichen zu verbessern. Da Reasonable Assurance mit dem Omnibus I gestrichen wurde, bleibt Limited Assurance der geltende Prüfungsstandard.

2. Große nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen

Situation mit Omnibus:

Die privaten Unternehmen mit > 1.000 Mitarbeitenden (2. Welle) können von der gewonnenen Zeit profitieren, sollten jedoch ihre Nachhaltigkeitsinitiativen nicht pausieren.

- Die CSRD-Berichtspflicht nach den neuen ESRS mit begrenzter Sicherheit gilt ab GJ 2027.
- Umsetzung der CSRD ist bis spätestens 2026 zu erwarten, somit ergibt sich ein sicherer Rechtsrahmen vor GJ 2027.
- Bei einem Umsatz von > €450M sind Unternehmen auch verpflichtet, nach EU-Taxonomie zu berichten.

Unsere Empfehlung:

Den Fokus auf wesentliche Themen legen und die Zeit bis GJ 2027 strategisch nutzen. Bereits getätigte Investitionen sind mit Blick auf mögliche Abbruch- und Neustartkosten zu bewerten. Die DWA kann dabei als Werkzeug zur Identifikation und Priorisierung strategischer Themen und Risiken genutzt werden. Es ist zu empfehlen, diese bereits durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten zu lassen, um Kosten für Prüfungen und Kontrollen im ersten Berichtsjahr zu reduzieren. Auch die Investition in ein automatisiertes Datenmanagement hilft, den langfristigen Aufwand zu senken. Die Nachhaltigkeitsziele und Zeitleisten sollten entlang eigener Prioritäten, wie Kundenanforderungen oder Effizienzzielen, ausgerichtet werden.

3. Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit ⩽ 500 Mitarbeitenden und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit <1.000 Mitarbeitenden

Situation mit Omnibus:

Die kapitalmarktorientierten Unternehmen mit ≤ 500 Mitarbeitenden (3. Welle) und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit <1.000 Mitarbeitenden (2. Welle) fallen aus der CSRD-Berichtspflicht heraus. Es gilt keine Berichtspflicht nach CSRD mehr (LSME* irrelevant für Unternehmen der 3. Welle).

Unsere Empfehlung:

Sie sollten bereits gestartete Prozesse nicht stoppen, sondern sich neu ausrichten. Dabei können Sie in Abstimmung mit dem Management den Fokus auf strategischen Prioritäten, inklusive klarer Zeitrahmen, Ressourcenplanung und Meilensteine, setzen. Ergänzend dazu sollte eine pragmatische DWA sowie ein Gap Analyse zur Erstbewertung durchgeführt werden. Wir empfehlen die Veröffentlichung eines VSME-Berichts. Der Fokus sollte auf der Identifizierung und dem Management von Klimarisiken liegen, da diese für Banken, Versicherungen und in der Kundenkommunikation weiterhin von Bedeutung sind. Zudem ist es sinnvoll, in ein effizientes Datenmanagement zu investieren, um verschiedene Stakeholder-Anforderungen ressourcenschonend zu bedienen und eine verlässliche „Single Source of Truth" für alle Nachhaltigkeitsdaten aufzubauen.

*Der Standard für „Listed small, medium enterprises“ war als vereinfachter Standard für börsennotierte KMUs, kleine Banken und firmeneigene Versicherer (zusammen „LSME“) gedacht und noch im Entwurfsstadium. Mit Omnibus ist er jedoch irrelevant geworden und wird von der EU nicht weiter verfolgt.

4. Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit 500 - 1.000 Mitarbeitenden

Situation mit Omnibus:

Durch Omnibus entfällt die CSRD-Berichtspflicht für kapitalmarktorientierten EU-Unternehmen mit 500 - 1.000 Mitarbeitenden (Teil der 1. Welle).

- In Deutschland (und allen anderen EU-Ländern, die die CSRD noch nicht umgesetzt haben) unterliegen sie aktuell jedoch noch der NFRD-Pflicht als Vorgängerregulierung (ohne Prüfung).
- In allen Ländern, die die CSRD bereits umgesetzt haben, sind sie solange noch CSRD-pflichtig, bis die Omnibus-Bestimmungen in nationales Recht übersetzt wurden. Offizielle Frist hierfür ist der 19. März 2027. Die EU empfiehlt für diese Gruppe eine rückwirkende Befreiung ab dem GJ 2025.

Unsere Empfehlung:

Die aktuelle Berichterstattung konsolidieren, um die strategischen Prioritäten gemeinsam mit dem Management neu auszurichten, inklusive klarer Zeitrahmen, Ressourcenplanung und Meilensteine. Ergänzend sollte eine pragmatische DWA sowie ein Gap Analyse zur Erstbewertung durchgeführt werden. Wir empfehlen diesen Unternehmen die Fortführung der Berichterstattung nach ESRS, um im Hinblick auf regulatorische Änderungen abgesichert zu sein. Dabei sollte der Fokus auf den wichtigsten Angabepflichten mit höchster strategischer Priorität liegen. Gleichzeitig sollten die Prüfungskosten sowie der Aufwand für Kontrollbesuche auf ein Minimum reduziert werden. Der Aufbau eines effizienten Datenmanagements ist auch hier zentral, um verschiedene Stakeholder-Anforderungen ressourcenschonend zu bedienen und eine verlässliche „Single Source of Truth“ für alle Nachhaltigkeitsdaten zu schaffen. Da das deutsche CSRD-Umsetzungsgesetz noch aussteht, empfehlen wir, die Berichterstattung nach ESRS fortzuführen – der neue Schwellenwert von 1.000 Mitarbeitenden ist mit dem Omnibus I final beschlossen.

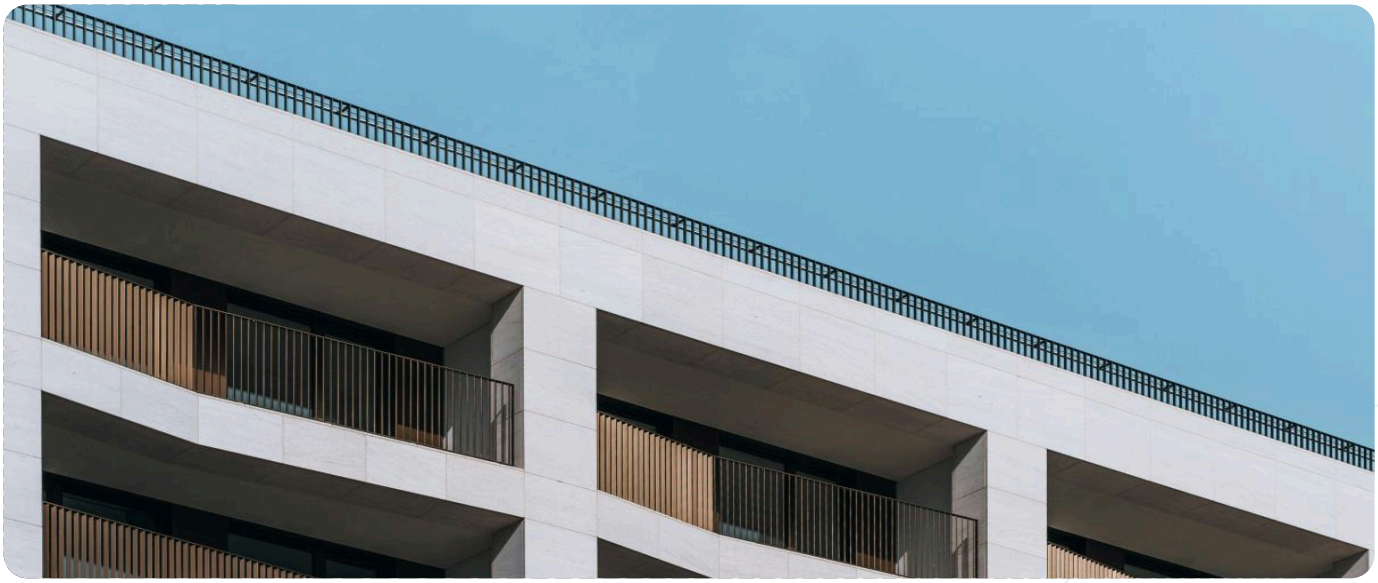

Zusammenfassung der Handlungsempfehlungen

	CSRD: volle ESRS	CSRD: ESRS Fokus	VS(ME)	Kein Bericht
Für wen (Empfehlung)	**Gruppe 1** Alle CSRD-pflichtigen Unternehmen	**Gruppe 2** Unternehmen kurz vor CSRD-Berichtspflicht* & ambitionierte kleinere Unternehmen	**Gruppe 3** Mittelstand & KMUs	**Gruppe 3-4** Mittelstand & KMUs
Umfang	Umfassend	Fokus auf strategische Themen in ESRS Struktur	Bedarfsabhängig nur Basismodul, oder inkl. Zusatzmodul für strategische Themen (Empfehlung)	n.a.
Aufwand	Hoch	Mittel	Niedrig	Kein Aufwand
Rational	Volle CSRD-compliance und strategische Nutzung von ESG-Daten	Arbeit mit ESRS-Datenpunkten ermöglicht bei Bedarf zukünftig CSRD-compliance	Schutzschild für Zulieferer-Unternehmen ("value-chain-cap")	Kein Aufwand, aber auch kein langristiger strategischer Vorteil

*Unternehmen, für die die Berichtspflicht in 1-2 Jahren beginnt (Probebericht), oder, die nah an den neuen Grenzwerten sind

Vier Fragen, die Sie sich stellen sollten:

1. **Was ist Ihr Ambitionslevel? Aus welchem Blickwinkel schauen Sie auf den Nachhaltigkeitsbericht?**

   Option A: Strategischer Mehrwert
   Option B: Compliance

2. **Erwarten Sie, in den nächsten Jahren die Schwellenwerte von 1.000 Mitarbeitenden und 450 Mio. € Umsatz zu überschreiten?**

   Option A: Ja
   Option B: Nein

3. **Haben Sie schon mit der CSRD angefangen?**

   Option A: Ja
   Option B: Nein

4. **Wie sehr werden Nachhaltigkeitsinformationen von Ihren Stakeholdern nachgefragt?**

   Option A: Sehr ausführlich & umfassend (bspw. EcoVadis oder CDP-Anfragen)
   Option B: Kaum bis gar nicht

Fragen, die Sie mit a beantworten sprechen eher dafür, mit der CSRD/ESRS weiterzumachen (vollumfänglich oder erstmal fokussiert, wenn Sie noch nicht voll berichtspflichtig sind).
Fragen, die Sie mit b beantworten sprechen eher dafür zum VS oder einem anderen freiwilligen Standard zu wechseln.

3 | VS(ME) für Unternehmen außerhalb der CSRD

3.1 Definition

Als Ergänzung zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) einen freiwilligen Nachhaltigkeitsstandard für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) entwickelt – den freiwilligen Standard für nicht-kapitalmarktorientierte KMUs (kurz: VSME, englisch: Voluntary Standard for Small- and Medium-sized Enterprises).

KMU Definition

SME sind definiert mit ≤250 Mitarbeitenden. Die Definition von Mittelstand ist in Deutschland deutlich weiter gefasst. Das entspricht in etwa der deutschen Definition vom KMUs (Kleine und mittlere Unternehmen).

Mit dem final beschlossenen Omnibus I hat die EU entschieden, einen Voluntary Standard (VS) zu verabschieden, um auch für Unternehmen, die größer sind als KMUs, aber trotzdem nicht unter die CSRD fallen, einen rechtlich anerkannten freiwilligen Berichtsstandard anzubieten. Dieser soll auf dem VSME basieren und diesen ab 2027 ablösen. Am 3. Juli hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für den VS Delegated Act veröffentlicht. Dieser ist sehr nah am VSME. Bis Anfang September können das EU-Parlament und der Rat der EU Veto einlegen. Mit einer finalen Veröffentlichung im EU-Gesetzblatt wird Mitte September gerechnet.

Durch den Omnibus I ist der VS nun auch rechtlich als „value chain cap“ verankert: CSRD-pflichtige Unternehmen dürfen von ihren Zulieferern höchstens die im VS definierten Informationen abfragen. Der VS(ME) schützt damit kleinere Unternehmen vor übermäßigen Datenanforderungen ihrer Geschäftspartner.

Ziele des VS (bisher VSME):

Im Kern verfolgt der Standard vier Ziele:

1. Unterstützung bei der Bereitstellung von Nachhaltigkeitsinformationen in der Lieferkette. Nicht CSRD-pflichtige Unternehmen können leichter und einheitlicher (sprich vergleichbarer) die Nachhaltigkeitsdaten liefern, die große Unternehmen von ihren Lieferanten erwarten.
2. Besserer Zugang zu Finanzmitteln. Durch die strukturierte Angabe relevanter Nachhaltigkeitsinformationen erfüllen nicht CSRD-pflichtige Unternehmen die Anforderungen von Banken und Investoren – und verbessern so ihre Finanzierungschancen.
3. Stärkung des Nachhaltigkeitsmanagements. Der VS(ME) hilft nicht CSRD-pflichtigen Unternehmen, Umwelt- und soziale Herausforderungen wie Umweltverschmutzung oder Arbeitssicherheit gezielt anzugehen. Das stärkt ihr Wachstum und erhöht ihre Widerstandsfähigkeit auf kurze, mittlere und lange Sicht.
4. Der Beitrag zu einer nachhaltigeren und inklusiven Wirtschaft.

Nicht CSRD-pflichtige Unternehmen werden dabei unterstützt, ihre Rolle als Treiber für eine zukunftsfähige und gerechtere Wirtschaft zu stärken.

3.2 Relevanz des VS(ME) unter dem Omnibus I

Obwohl kleinere Unternehmen somit nicht mehr direkt unter die CSRD-Berichtspflicht fallen, müssen sie oft weiterhin Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen – etwa als Teil der Lieferkette großer, berichtspflichtiger Unternehmen, die auf diese Daten angewiesen sind.



Der VS(ME)-Standard spielt in diesem Kontext eine wichtige Rolle: Er bietet nicht CSRD-pflichtigen Unternehmen eine strukturierte und ressourcenschonende Möglichkeit, die erforderlichen Nachhaltigkeitsinformationen zu liefern, ohne die umfassenden ESRS-Anforderungen erfüllen zu müssen. Der VS(ME) fungiert dabei als Schutzschild – als sogenanntes „Value-Chain-Cap“. Das bedeutet, dass der VS(ME) die Maximalanforderungen bildet, die CSRD-pflichtige Unternehmen von ihren nicht-CSRD-pflichtigen Lieferanten einfordern dürfen. Er legt somit die Obergrenze für die Nachhaltigkeitsinformationen fest, die diese größeren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette abfragen dürfen.

Für kleinere Unternehmen bedeutet dies, dass ein Nachhaltigkeitsbericht nach dem VS(ME) als Schutzschild vor der Forderung zusätzlicher Informationen durch größere Geschäftspartner dient – mit Ausnahme von branchenspezifisch üblichen Informationen. Die Sicherstellung des „value chain caps” soll von den EU-Ländern selbst überwacht werden.

Aktueller Stand des VS

Der Vorschlag für den VS Delegated Act wurde am 3. Juli 2026 von der EU-Kommission veröffentlicht und wird voraussichtlich im September 2026 von der EU verabschiedet. Der Standard soll ab 2027 den VSME ablösen und für alle Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden gelten.

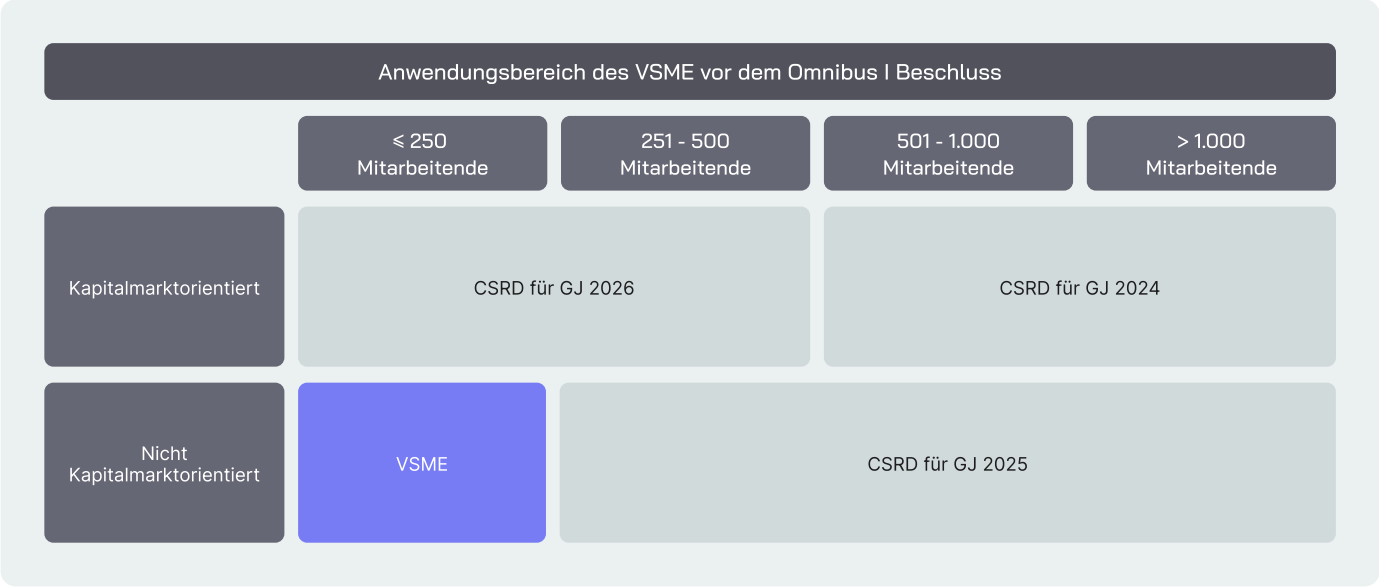

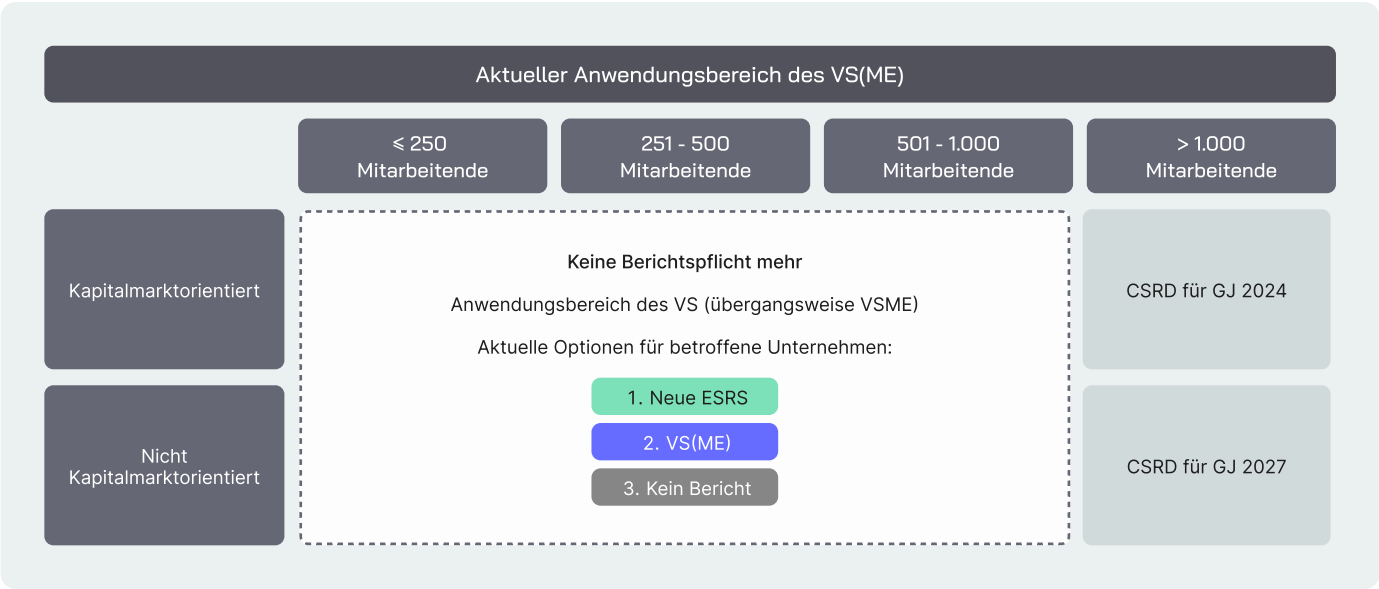

3.3 Basis- und Zusatzmodul

Der VS (Voluntary Standard) besteht wie der VSME aus zwei Modulen: dem Basismodul und dem Zusatzmodul. Die Modulstruktur bleibt gegenüber dem ursprünglichen VSME unverändert, die Anzahl der Datenpunkte wurde jedoch leicht reduziert, um Alignment mit den überarbeiteten ESRS sicherzustellen (dies betrifft insbesondere Kennzahlen zur Biodiversität). Unternehmen, die freiwillig nach dem VS berichten, sind nicht verpflichtet, eine externe Prüfung (Assurance) einzuholen.

Basismodul:

Wie der Name verrät, bietet das Basismodul eine Einstiegsebene in die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden. Es verwendet eine vereinfachte Sprache und umfasst mit 11 Angabepflichten (B1–B11) – einschließlich narrativer Angaben und Metriken – deutlich weniger Inhalte als die ESRS unter der CSRD. Die Angabepflichten sind den ESG-Themenblöcken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) zugeordnet. Unternehmen, die nach dem VS berichten möchten, sollten alle Angabepflichten des Basismoduls beantworten. Da der VS keine Doppelte Wesentlichkeitsanalyse erfordert, gilt das Anwendungsprinzip („applicability"): Einige Datenpunkte müssen nur ausgefüllt werden, wenn die dazugehörige Bedingung auf das Unternehmen zutrifft („if..."). Für Kleinstunternehmen mit ≤10 Mitarbeitenden sind bestimmte, anspruchsvollere Umwelt-Datenpunkte freiwillig — auch wenn sie für andere Unternehmen verpflichtend sind. Diese Gruppe genießt damit zusätzlichen Schutz durch den value chain cap.

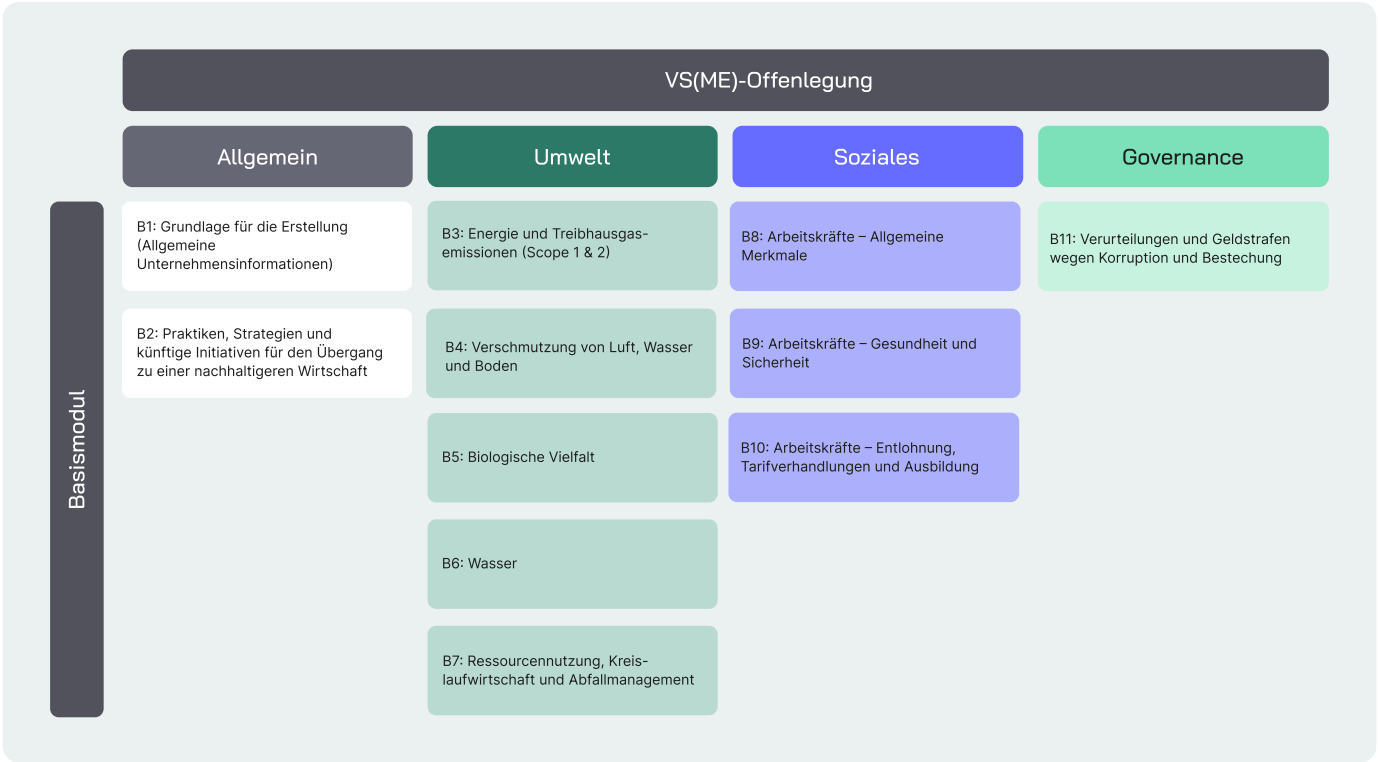

Zusatzmodul

Das Zusatzmodul (englisch: comprehensive module) baut auf dem Basismodul auf, dessen Anwendung Voraussetzung ist. Es enthält neun zusätzliche Angabepflichten (C1–C9) und nutzt nachhaltigkeitsbezogene Finanzdatenpunkte als Stellvertreter (Proxies). Diese Proxies dienen als vereinfachte Indikatoren, um die ESG-Performance des Unternehmens messbar zu machen und den Zugang zu nachhaltiger Finanzierung zu erleichtern. Die Angabepflichten des Zusatzmodul sind nur zu betrachten, falls sie für das Unternehmen relevant sind. Bei der Beurteilung hilft eine Doppelte Wesentlichkeitsanalyse. Diese ist jedoch keine Voraussetzung.

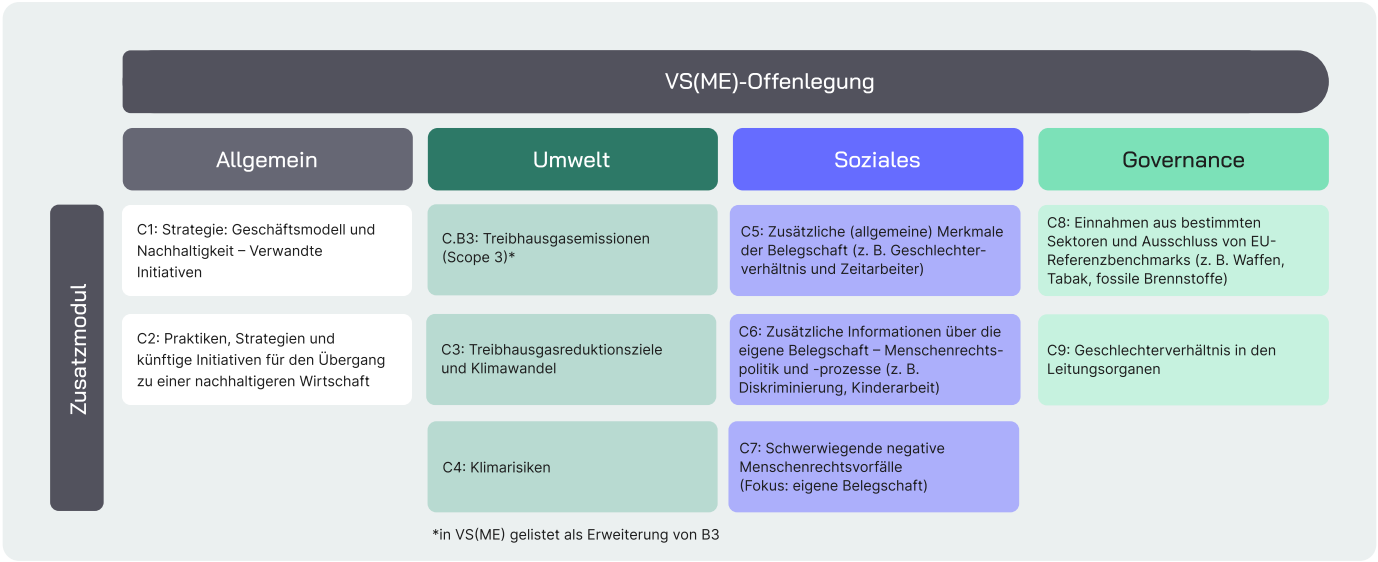

Hinweis:

Wenn ein Unternehmen sich entscheidet nach VS(ME) zu berichten, ist das Basismodul in seiner Gänze verpflichtend. Die Berichterstattung nach dem Zusatzmodul setzt voraus, dass auch das Basismodul berücksichtigt wird.

Unternehmen, die sich für das Zusatzmodul entscheiden, müssen daher zusätzlich die elf Angabepflichten des Basismoduls erfüllen. Eine Wesentlichkeitsanalyse kann hierbei helfen zu argumentieren, weshalb einzelne Angabepflichten des Zusatzmoduls jedoch ausgelassen werden können („not applicable“ sind). Ein Bericht nach dem Basismodul kann hingegen eigenständig erfolgen.

3.4 Tragende Prinzipien des VS(ME)

Der VS(ME) hat tragende Prinzipien zur Erstellung, die vergleichbar mit denen in den ESRS sind.

Doppelte Wesentlichkeit

Auch wenn der VS keine Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DWA) erfordert, möchte er Unternehmen die Möglichkeit geben, sowohl (1) über ihre positiven und negativen Auswirkungen auf Menschen und Umwelt und die Einbeziehung zusätzlicher Informationen, die nicht durch den VS abgedeckt sind, als auch (2) über den Einfluss von Umwelt- und sozialen Themen auf ihre finanzielle Situation zu berichten. Es sollen also beide Perspektiven der Wesentlichkeit betrachtet werden. Eine DWA kann insbesondere im Comprehensive Module dabei helfen zu begründen, warum ein Thema nicht tiefergehend berichtet wird.

Einbeziehung zusätzlicher Informationen, die nicht durch den VS abgedeckt sind

Unternehmen dürfen auch Kennzahlen berichten, die nicht im VS-Standard enthalten sind. Dies ist sinnvoll, wenn diese Informationen für das jeweilige Unternehmen oder seine Branche wichtig sind. Zum Beispiel können sie zusätzliche Beschreibungen oder Zahlen aufnehmen, bspw. zu Arbeitnehmende in der Wertschöpfungskette. So wird sichergestellt, dass kein wichtiger Nachhaltigkeitsaspekt ausgelassen wird, auch wenn er nicht ausdrücklich im Standard steht.

Vergleichsinformationen

Unternehmen sollen ihre Daten mit denen des Vorjahres vergleichen können. Deshalb müssen sie für alle Kennzahlen die Werte des letzten Jahres angeben. Die einzige Ausnahme sind neue Kennzahlen, die zum ersten Mal berichtet werden. Diese Vergleichsdaten sind ab dem zweiten Jahr der Berichterstattung nach VS ein Muss.

„If applicable"-Prinzip

Das „If applicable"-Prinzip (zu Deutsch: „Falls zutreffend") macht die Berichterstattung für Unternehmen flexibler. Es bedeutet ganz einfach: Ein Unternehmen muss bestimmte Informationen nur dann angeben, wenn die dazugehörige Bedingung auf das Unternehmen zutrifft.

Konkret heißt das:
- Jede Angabe hat klare Vorgaben, wann sie ausgefüllt werden muss.
- Wenn eine Angabe für ein Unternehmen nicht relevant ist, kann sie weggelassen werden.
- Bei weggelassenen Angaben wird davon ausgegangen, dass die dazugehörigen Voraussetzung nicht auf das Unternehmen zutrifft.

Beispiele für das Prinzip:
- B4 - Umweltverschmutzung: *„Wenn das Unternehmen bereits aufgrund von Gesetzen oder anderen nationalen Vorschriften verpflichtet ist, den zuständigen Behörden über seine Schadstoffemissionen zu berichten…"*
- B6 - Wasser: *„Wenn das Unternehmen über Produktionsverfahren verfügt, die in erheblichem Umfang Wasser verbrauchen…"*
- C5 - Soziale Kennzahlen: *„Wenn das Unternehmen 50 oder mehr Arbeitnehmende beschäftigt…"*

Dieser praktische Ansatz ermöglicht es jedem Unternehmen, sich auf die Informationen zu konzentrieren, die für seine spezifische Situation wirklich relevant sind. Eine DWA kann hier helfen zu begründen, weshalb etwas nicht zutreffend ist.

Einbeziehung von Tochtergesellschaften

Bezüglich der Einbeziehung von Tochtergesellschaften bestehen klare Regelungen: Die Muttergesellschaft ist berechtigt, einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht für den gesamten Konzern zu erstellen. Dieser umfassende Bericht integriert sämtliche relevanten Nachhaltigkeitsinformationen der Tochtergesellschaften. Sofern die Muttergesellschaft diese konsolidierte Berichterstattung bereits durchführt, entfällt für die Tochtergesellschaften die Notwendigkeit einer separaten Berichterstattung. Diese Vorgehensweise optimiert den Berichterstattungsprozess und vermeidet redundante Angaben. Alternativ kann für jedes Tochterunternehmen ein eigenständiger Bericht erstellt werden. Dies ist jedoch nicht empfohlen. Idealerweise sollte derselbe Konsolidierungskreis genutzt werden, wie beim finanziellen Lagebericht.

Zeitpunkt und Ort des Nachhaltigkeitsberichts

Für den Nachhaltigkeitsbericht gelten folgende zeitliche und organisatorische Regeln:

- Der Bericht muss jedes Jahr erstellt werden, wenn große Unternehmen oder Banken dies verlangen.
- Der Berichtszeitraum soll dem des finanziellen Jahresabschlusses entsprechen.
- Wenn sich Daten im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert haben, reicht eine einfache Mitteilung darüber.

Unternehmen haben zwei Möglichkeiten zur Veröffentlichung:

- Als Teil des (finanziellen) Lageberichts
- Als separates Dokument

Um doppelte Arbeit zu vermeiden, können Unternehmen auf Informationen verweisen, die bereits in anderen Dokumenten veröffentlicht wurden.

Klassifizierte und sensitive Informationen

Wenn die Angabe von klassifizierten oder sensiblen Informationen gemäß dem Standard erforderlich ist, kann das Unternehmen diese Informationen weglassen. Entscheidet sich das Unternehmen, diese Informationen wegzulassen, muss dies in der Angabepflicht B1 im Basismodul angegeben werden.

Übereinstimmung und Verknüpfung zum Finanzbericht

Die Informationen im Nachhaltigkeitsbericht müssen mit denen im Finanzbericht des Unternehmens übereinstimmen und auf eine Weise präsentiert werden, die es ermöglicht, die Verbindungen zwischen den beiden Bereichen zu verstehen. Dies kann zum Beispiel durch geeignete Querverweise erreicht werden.

Value Chain Cap

Unternehmen, die von CSRD-berichtspflichtigen Kunden oder Geschäftspartnern zur Datenlieferung aufgefordert werden, sollten den sogenannten Value Chain Cap im Blick behalten. Im aktuellen Vorschlag des VS-Standards (Anhang 2, S. 28/29) ist eine Tabelle hinterlegt, die genau aufzeigt, welche Datenpunkte beantwortet werden müssen, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Wichtig: Der Value Chain Cap gilt ausschließlich für Anfragen aus der Wertschöpfungskette im Rahmen der CSRD, nicht für andere Ziele wie EcoVadis, CDP oder SBTi, für die weitergehende oder abweichende Datenpunkte relevant sein können..

3.5 VS(ME)+

Bei dem Ansatz „VS(ME)+“ geht es darum, die Datenpunkte des Basis- und Zusatzmoduls noch um weitere unternehmensspezifische Datenpunkte sinnvoll zu ergänzen. Ziel ist es, weitere Datenpunkte im Unternehmen zu erheben, die bspw. für andere ESG-Standards und Fragebögen wie dem Carbon Disclosure Project (CDP), der Global Reporting Initiative (GRI), der Science Based Targets initiative (SBTi) oder EcoVadis benötigt werden. Hierfür werden über die VS(ME)-Datenpunkte hinaus noch eine Vielzahl zusätzlicher Informationen benötigt.

Unsere Empfehlungen

- Orientierung an der DWA-Methodik als pragmatische Rechtfertigung für die Auswahl der zu berichtenden Nachhaltigkeitsthemen des Umfassenden Moduls.
- Fokus zunächst auf das Basismodul für die schnelle Erreichung eines „publizierbaren“ Berichts nach VS(ME), der größte Aufwand ist hier die Berechnung von Scope 1 und 2 des Corporate Carbon Footprints (CCF).
- Ermittlung wesentlicher Datenpunkte für die eigene Strategie sowie Kundenanfragen und andere Stakeholder (z.B. PCF, EcoVadis, SBTi).

Vorschläge für weitere Datenpunkte
Klimawandel: tatsächlich reduzierte Emissionen durch eigene Maßnahmen, Product Carbon Footprint
Genutzte Materialien: Angaben zu Mikroplastik, seltenen Erden, Konfliktmineralien
Diversität und Inklusion: Elternzeit, Menschen mit Behinderung, Kulturelle Freiheit
Informationsmanagement: Vorschriften, Vorfälle, Umgang damit
Nachhaltigkeit von Lieferanten: Supplier Code of Conduct, bekannte Vorfälle, Umgang damit

- Erweiterung um wesentliche Datenpunkte des Zusatzmoduls, der größte Aufwand ist hier Scope 3 und die Beschreibung der Nachhaltigkeitskonzepte und -strategien.
- Sicherstellung eines effektiven Datenerhebungs- und -managementprozesses für einen reduzierten Berichterstattungsaufwand.
- Eine Prüfung durch externe Prüfer ist laut Delegated Act ausdrücklich freiwillig, verleiht jedoch Glaubwürdigkeit und Nachdruck.

4 | ESRS vs. VS(ME)



Gemeinsamkeiten

Der VS(ME) und die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) weisen mehrere Gemeinsamkeiten auf.

1. Beide Standards orientieren sich an den klassischen ESG-Themenblöcken – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung – und gliedern ihre Berichtsanforderungen entlang dieser zentralen Nachhaltigkeitsdimensionen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, Unternehmen auf ihrem Weg zur nachhaltigen Transformation zu begleiten, indem sie einen Rahmen schaffen, der nachhaltigkeitsbezogene Fortschritte messbar, vergleichbar und transparent macht. So können Unternehmen ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft besser verstehen und gezielt steuern.

2. Darüber hinaus ermöglichen sowohl die ESRS als auch der VS(ME) Unternehmen, vertrauliche Informationen unter bestimmten Voraussetzungen nicht offenzulegen, insbesondere wenn deren Veröffentlichung sensible Geschäftsinteressen gefährden könnte. Gleichzeitig sind Unternehmen frei, zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen, die über die Mindestanforderungen des jeweiligen Standards hinausgehen – wenn sie dies als sinnvoll erachten.

3. Ein weiteres gemeinsames Merkmal ist die Verknüpfung zum Finanzbericht: Berichte nach ESRS und VS(ME) sollen idealerweise eine Verbindung zur finanziellen Berichterstattung des Unternehmens herstellen, um die Wechselwirkungen zwischen Nachhaltigkeits- und Finanzperformance sichtbar zu machen. Zudem beziehen sich die Berichte in beiden Standards stets auf dasselbe Geschäftsjahr, was die Vergleichbarkeit der Berichtsperioden erleichtert.

Kriterium	ESRS	VS(ME)
Verpflichtung	Verpflichtend für Unternehmen, die unter der CSRD berichtspflichtig sind	Nicht CSRD-pflichtige unternehmen
Umfang und Tiefe des Berichtes	Breite Themenabdeckung (Klimawandel, Beschäftigte in der Wertschöpfungskette, betroffene Gemeinschaften, etc.)	Fokus auf spezifische, weniger detaillierte Anforderungen
Angabepflichten und Datenpunkte	100 Angabepflichten mit >1.000 Datenpunkten*	20 Angabepflichten mit 150-200 Datenpunkten**
Struktur	2 übergreifende Standards (ESRS 1 und 2) mit 10 themenbezogenen Standards	2 Module (Basis- und Zusatzmodul)
Wesentlichkeitsanalyse	Eine umfassende Doppelte Wesentlichkeitsanalyse ist verpflichtend	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse optional. Kennzahlen werden im Basismodul unabhängig von der Wesentlichkeit abgefragt, jedoch hilfreich im Zusatzmodul
Übergangsplan für den Klimaschutz (Climate Transition Plan)	Pflicht bei allen Unternehmen anzugeben, ob sie einen solchen haben und falls ja, was er beinhaltet	Pflicht wie bei ESRS, jedoch nur im Zusatzmodul und für Unternehmen in klimaintensiven Sektoren
Kosten und Ressourcen	Hoher Aufwand erforderlich	Entwickelt für geringeren Aufwand
Auditierung durch Wirtschaftsprüfer	Begrenzte Prüfung (Limited Assurance) erforderlich	Nicht erforderlich

*Die genaue Anzahl der ESRS-Datenpunkte wird mit den überarbeiteten ESRS (erwartet Q4 2026) final festgelegt. Die EU spricht von -60 %, die EFRAG von knapp über 300 Datenpunkten.
** Für den VS sind die Datenpunkte gegenüber dem ursprünglichen VSME leicht reduziert. Genaue Anzahl ausstehend.

ESRS Fokus

Ein Fokus auf die ESRS (also die offiziellen Standards nach der CSRD) wird von vielen Stakeholdern als solide Grundlage geschätzt – vor allem wegen der strukturierten, vergleichbaren Datenlage.

Dennoch kann es vorkommen, dass Stakeholder einzelne Informationen anfragen, die im Rahmen des "ESRS Fokus" zunächst nicht erfasst wurden. In diesen Fällen bietet der Ansatz Flexibilität: Das Unternehmen kann relevante Datenpunkte gezielt ergänzen und damit gezielt auf Stakeholder-Interessen reagieren.

Ein weiterer Vorteil liegt in der inhaltlichen Steuerbarkeit. Der „ESRS Fokus" ermöglicht es Unternehmen, eigene Prioritäten zu setzen – dies kann und sollte anhand der Erwartungen ihrer Stakeholder geschehen. Das Ergebnis ist ein Bericht, der systematische Vergleichbarkeit mit unternehmensspezifischen Schwerpunkten vereint. Selbst wenn nicht alle Themen abgedeckt sind, schafft ein ESRS-basierter Zugang deutlich mehr Orientierung, Nachvollziehbarkeit, Aussagekraft und Vergleichbarkeit als eine unsystematische oder gar fehlende Berichterstattung – besonders dann, wenn Stakeholder bewusst Wert auf ESRS-Kompatibilität legen.

Warum ESRS für Unternehmen die bessere Wahl sein könnte

Durch die Änderungen im Omnibus I Beschluss von Februar 2026 fallen viele Unternehmen aus der Berichtspflicht der CSRD und müssen daher nicht mehr nach den ESRS berichten. In manchen Szenarien könnte es dennoch strategisch sinnvoll sein, weiterhin nach den ESRS zu berichten, vielleicht in einem reduzierten Umfang also mit „ESRS Fokus".

ESRS und VS(ME) unterscheiden sich in ihrem Aufbau und der Definition der Datenpunkte

- Gleicher Standard als Basis erleichtert die zukünftige Erweiterung von ESRS Fokus zu ESRS
- Andere Definition der Datenpunkte im VS(ME) erschwert den Übergang von VS(ME) zu ESRS (Fokus), insbesondere bei den qualitativen Datenpunkten.

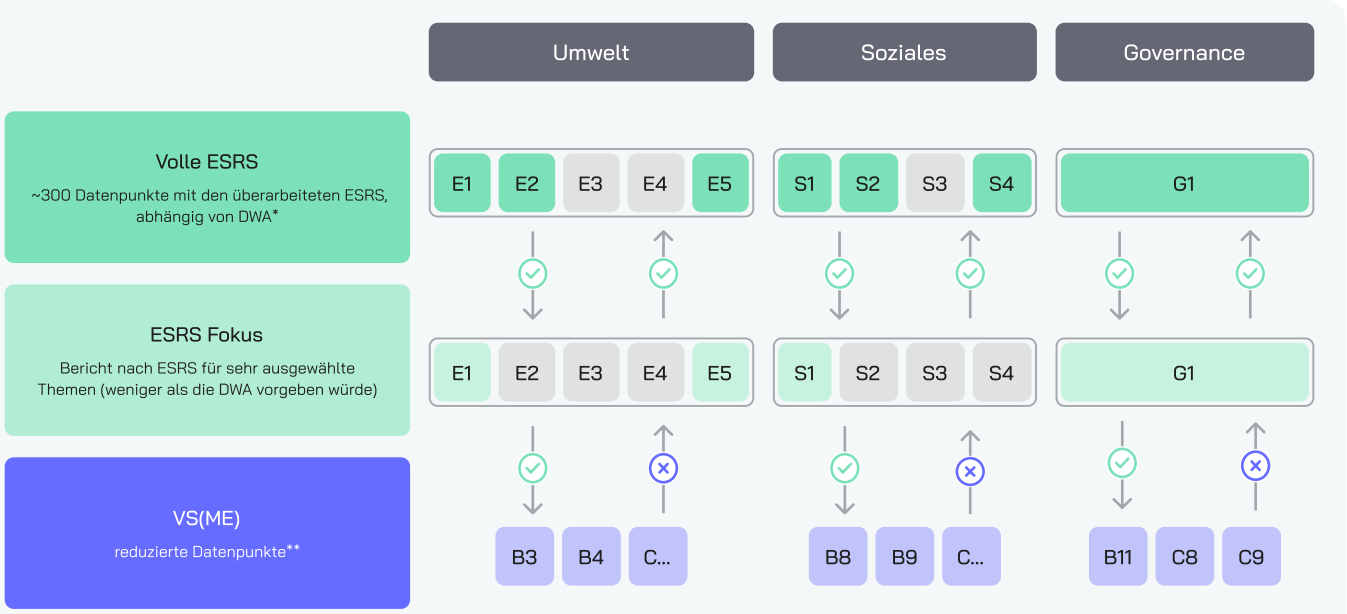

*Die genaue Anzahl der ESRS-Datenpunkte wird mit den überarbeiteten ESRS (erwartet Q4 2026) final festgelegt. Die EU spricht von -60 %, die EFRAG von knapp über 300 Datenpunkten.
** Für den VS sind die Datenpunkte gegenüber dem ursprünglichen VSME leicht reduziert. Genaue Anzahl ausstehend.

Eine Leitfrage, die Sie sich zur Vereinfachung der Entscheidung stellen können:

Sollten/Möchten wir perspektivisch nach CSRD berichten? (d.h., in den nächsten 5-10 Jahren)

Ja, perspektivisch soll nach ESRS (CSRD) berichtet werden
→ Bericht mit ESRS Fokus starten für einfache Erweiterung zur „vollen ESRS“ später

- Flexibilität in der Auswahl der Datenpunkte
- Datenanforderungen bereits an ESRS ausgerichtet, aber in geringerem Umfang und mit weniger Aufwand
- Kein aufwändigerer Wechsel von VS(ME) zu ESRS zu späterem Zeitpunkt
- Erweiterung um unternehmensspezifische Kennzahlen möglich

Nein, perspektivisch keine Berichterstattung nach ESRS
→ Bericht nach VS(ME) mit reduziertem Umfang und in kompaktem Format

- Schnelle Umsetzung und einfacher Einstieg
- Basis für Anfragen von Kunden
- Erweiterung um unternehmensspezifische Kennzahlen sinnvoll

Tanso Tipp:

Die Nutzung des **ESRS Fokus** bietet Unternehmen die Möglichkeit, mit den bereits vorhandenen Daten zu starten und sich auf die Themen zu fokussieren, die sie als besonders relevant empfinden. Anstatt direkt die vollständigen ESRS umzusetzen, kann man sich schrittweise vorarbeiten – **eine Angabepflicht nach der anderen**. Mit jedem Berichtszyklus lässt sich der Umfang erweitern, indem nach und nach weitere wesentliche Themen ergänzt werden, die sich aus der **Doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DWA)** ergeben.

Der **Übergang vom VS(ME) zu den ESRS** ist grundsätzlich **möglich**, er erfordert jedoch eine gründliche Vorbereitung und kann mit **erheblichem Aufwand** verbunden sein. Während der VS(ME) inhaltlich an den ESRS orientiert ist, besteht der wesentliche Unterschied darin, dass ein recht allgemein gehaltener Datenpunkt im VS(ME) oftmals mehreren detaillierteren Datenpunkten im Rahmen der ESRS entspricht. Für einen erfolgreichen Übergang müssen daher die VS(ME)-Datenpunkte aufgeschlüsselt und weiter differenziert werden, um die spezifischen Anforderungen der ESRS vollständig zu erfüllen. Dies erfordert nicht nur eine tiefgehende Analyse der bestehenden Berichterstattung, sondern auch eine Anpassung der internen Prozesse und Systeme zur Erfassung und Dokumentation der zusätzlichen Informationen.

5 | Omnibus als Chance – wie können Erleichterungen genutzt werden

Zeit nutzen statt abwarten

Die regulatorische Verschiebung entbindet Unternehmen nicht von ihrer Verantwortung. Nachhaltigkeit bleibt ein strategisches Kernthema. Unternehmen sollten die Zeit gezielt nutzen, um Prozesse zu optimieren, ihre Datenlage zu verbessern und relevante Nachhaltigkeitsthemen proaktiv zu adressieren. Wer jetzt handelt, sichert sich langfristig Wettbewerbsvorteile und bleibt resilient gegenüber künftigen Anforderungen.

Statt die gewonnene Zeit ungenutzt zu lassen, eröffnet der Beschluss Unternehmen die Möglichkeit, sich frühzeitig und strategisch auf die CSRD vorzubereiten.

CSRD-Testberichte als Vorteil

Unternehmen, die frühzeitig in die Umsetzung starten, schaffen die Grundlage für belastbare Prozesse, konsistente Datenqualität, frühzeitiges Risikomanagement und eine langfristige strategische Positionierung. Die Durchführung der Doppelten Wesentlichkeitsanalyse sowie eine strukturierte Gap-Analyse sind dabei zentrale Schritte – mit besonderem Fokus auf der Identifikation und Priorisierung relevanter Themen und Risiken. Insbesondere Klimarisiken rücken zunehmend in den Fokus – nicht nur im Kontext der CSRD, sondern auch für Kunden, Banken und Versicherungen als wesentliches Entscheidungskriterium.
Die Datenpunkte der CSRD (ESRS) bieten zudem eine umfassende Grundlage für alle möglichen weiteren Standards und Kundennachfragen wie bspw. CDP, GRI, EcoVadis und SAQ.5 und können bei Bedarf um unternehmensspezifische Themen erweitert werden.

Unternehmen, die sich bereits inmitten der Umsetzung befinden, sollten den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen – nicht nur, um Abbruch- und Neustartkosten zu vermeiden, sondern auch, um das bereits investierte Know-how effektiv zu nutzen. Die gewonnene Zeit bietet die Chance, bestehende Strukturen zu festigen, die Automatisierung und Datenqualität in Schwerpunktbereichen gezielt weiterzuentwickeln und interne Prozesse weiter zu professionalisieren. Die daraus entstehende solide Datenbasis kann dann als Grundlage für strategische Entscheidungen, Innovation und Differenzierungsmerkmale dienen, woraus sich aus den Nachhaltigkeitsthemen ein unternehmerischer Mehrwert ergibt.

6 | Rechtliche Situation und nächste Schritte

Rechtliche Situation

Mit dem Beschluss des Omnibus I am 24. Februar 2026 und der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 26. Februar 2026 ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Die neuen Schwellenwerte und Anforderungen für CSRD und CSDDD sind rechtsverbindlich.

Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 19. März 2027 Zeit, die CSRD-Änderungen in nationales Recht umzusetzen. Für die CSDDD gilt eine Frist bis zum 26. Juli 2028.

In Deutschland steht das CSRD-Umsetzungsgesetz noch aus. Eine parlamentarische Anhörung fand im April 2026 statt – die Umsetzung wird im Laufe des Jahres 2026 erwartet. Bis dahin gilt in Deutschland weiterhin die NFRD als Vorgängerregelung.

Überarbeitete ESRS

Die EU-Kommission hat parallel zum Omnibus I einen Delegated Act zur Vereinfachung der ESRS verabschiedet. Ziel ist eine deutliche Reduktion der Datenpunkte, insbesondere bei der EU-Taxonomie (rund 60%). Die überarbeiteten ESRS sollen ab dem Geschäftsjahr 2027 verpflichtend gelten. Für GJ 2026 ist eine freiwillige Anwendung möglich.

Parallel überarbeitet die EU aktuell die Kriterien der EU-Taxonomie.

Erweiterung des CBAM-Anwendungsbereichs

Die EU-Kommission prüft weiterhin eine mögliche Erweiterung des CBAM-Anwendungsbereichs auf weitere Produktgruppen. Konkrete Beschlüsse stehen noch aus.



7 | ESG Datenmanagement in der Praxis

Reporting nach VS(ME)-Standard und ESRS (CSRD)

Der Omnibus-Vorschlag verschafft Unternehmen Zeit – ein Vorteil, den es gezielt zu nutzen gilt. Wer frühzeitig startet, legt nicht nur den Grundstein für eine sichere CSRD-Berichterstattung, sondern kann intern Prozesse und Datenlandschaften nachhaltig optimieren sowie Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Tanso unterstützt Ihr Unternehmen gezielt bei der ESG-Berichterstattung nach ESRS (CSRD) oder VS(ME)-Standard. Die Software bietet eine flexible Abbildung unterschiedlicher Berichtsanforderungen und ermöglicht es, die jeweils relevanten Vorgaben effizient umzusetzen. Durch die intelligente Nutzung von Datensynergien zwischen ESG-Reporting und CO_2-Bilanzierung lassen sich Prozesse deutlich vereinfachen, Doppelaufwände vermeiden, die Datenqualität nachhaltig sichern und strategisch wertvolle Erkenntnisse ableiten.

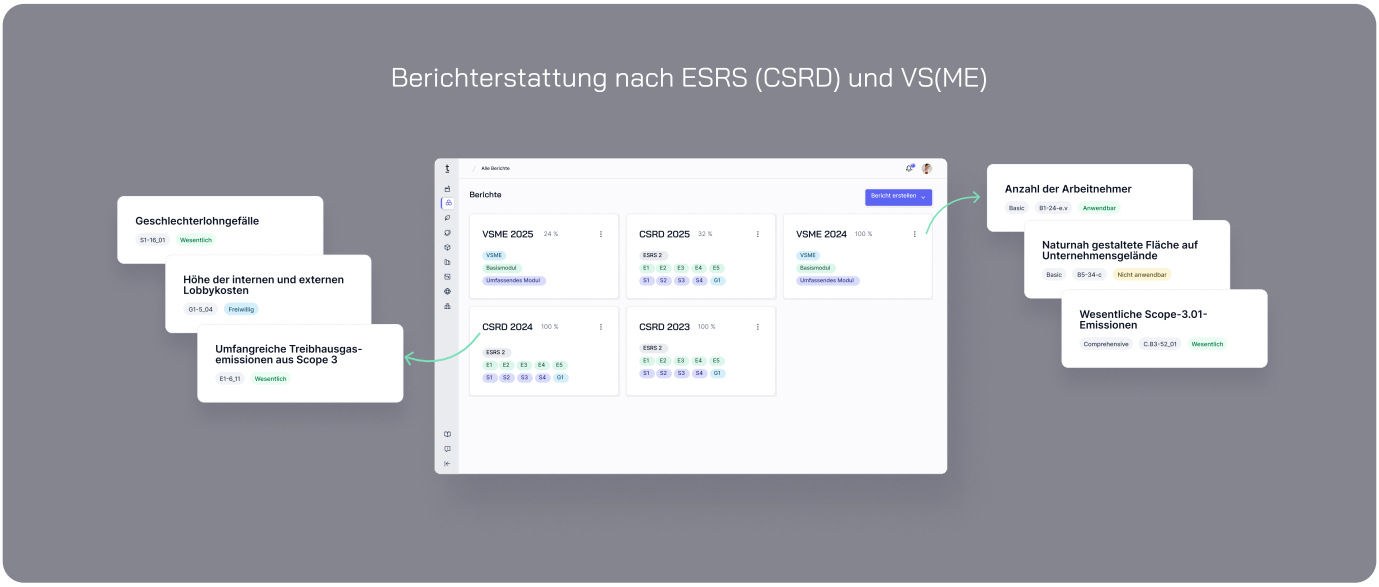

Damit Sie ab dem ersten Tag compliant berichten können, bietet Tanso schon heute Filter für die neuen ESRS- und VS-Datenpunkte nach dem neusten Vorschlag der EU-Kommission vom 3. Juli 2026 und erläutert jede inhaltliche Änderung direkt am Datenpunkt. Die passenden Berichtsvorlagen-Templates auf Basis der finalen Fassungen folgen bis Ende des Jahres – inklusive geführter Migration Ihrer bestehenden Daten.

1. Filter

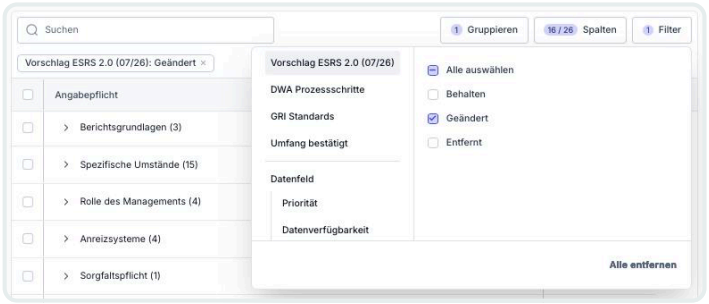

2. Änderungsinformationen

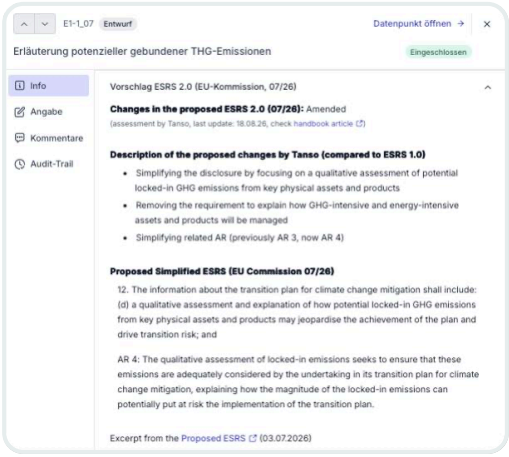

Über Tanso

Tanso ist die ESG- und Carbon-Accounting-Software, mit der Industrieunternehmen in der DACH-Region in CO_2-intensiven Branchen wettbewerbsfähig und regelkonform bleiben. Die Tanso Plattform ermöglicht das Erfüllen von Kundenanfragen und gesetzlichen Vorgaben im Bereich Nachhaltigkeit und stellt durch strukturierte, auditsichere Prozesse Datenmanagement nach höchsten Standards sicher. Mit TÜV Rheinland-zertifizierter Methodik vertrauen über 300 Industrieunternehmen aus Automotive, Maschinenbau, Lebensmittel und Chemie auf Tanso.

www.tanso.de

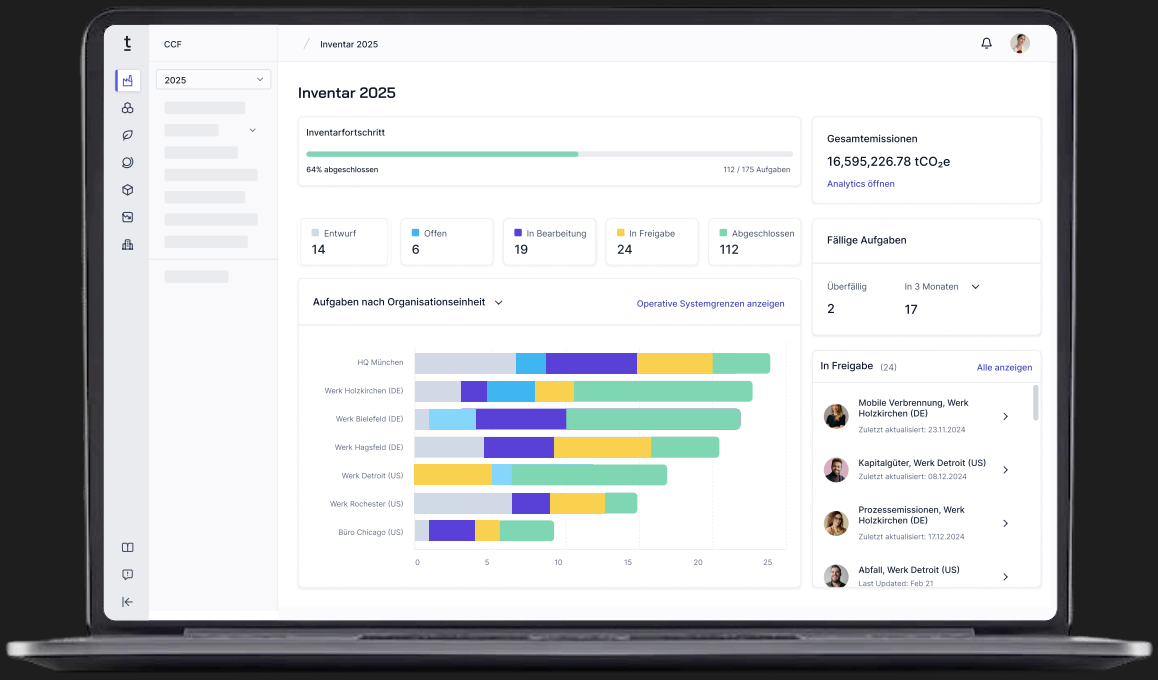

Sie haben Fragen?

Entdecken Sie Tanso – Ihre Komplettlösung für Nachhaltigkeit

Gerne können Sie einen unverbindlichen Termin vereinbaren, um einen Einblick zu erhalten.

Termin vereinbaren



Raffael Detzel
Vertriebsleiter

raffael.detzel@tanso.de
+49 170 9332918